

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Mitwirkung der Universität Potsdam bei der Zulassung für ZVS-Studiengänge Vom 11. Januar 2001

Auf der Grundlage der Zentralen Vergabeordnung des Landes Brandenburg (ZVV) vom 11. Dezember 1997 (GVBl. II 1998 S. 2) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz - (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) und einer Entscheidung der Leitung des Instituts für Psychologie hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung für die Satzung zur Mitwirkung der Universität Potsdam bei der Zulassung für ZVS-Studiengänge vom 8. Juni 2000 (AmBek. UP S. 133) erlassen:

Artikel 1

In § 1 werden unter dem Begriff 'Psychologie' die angegebenen Auswahlkriterien gestrichen und durch die Formulierung der Auswahlkriterien „nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)“ ersetzt.

Artikel 2

Der Text des § 2 wird durch folgende veränderte Fassung ersetzt:

Die Entscheidung über die Auswahl und Zulassung trifft in Vertretung der Universitätsleitung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre eine Zulassungskommission im Auftrag des Prüfungsausschusses. Die Zulassung für die Studiengänge Biologie, Psychologie und Rechtswissenschaft wird von der ZVS Dortmund übernommen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und wird erstmals beim Auswahl- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2001/2002 angewandt.

Satzung des Kommunalwissenschaftlichen Instituts (KWI) der Universität Potsdam Vom 14. Dezember 2000

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Kommunalwissenschaftliche Institut (KWI) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das KWI ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

1. Das KWI ist interdisziplinär angelegt. Im Rahmen der Universität Potsdam dient es der kommunalwissenschaftlichen Forschung, Lehre und Weiterbildung namentlich auf den Gebieten der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft.

2. Aufgaben und Ziele des Instituts sind insbesondere:
- 1) Forschung zu Aspekten der Kommunen vornehmlich im Lande Brandenburg sowie in den weiteren neuen Bundesländern,
 - 2) Unterstützung der Lehre im Bereich der Kommunalwissenschaften,
 - 3) Veranstaltung wissenschaftlicher Fachtagungen,
 - 4) Weiterbildung kommunaler Mandatsträger, kommunaler Wahlbeamter und anderer Bediensteter der Kommunen, insbesondere im Lande Brandenburg,
 - 5) kommunalwissenschaftliche Beratung namentlich von Kommunen und Ländern,
 - 6) Bereitstellung von Literatur und Dokumenten mit kommunalwissenschaftlicher Relevanz,
 - 7) Verbreitung von Publikationen, Pflege nationaler und internationaler Kontakte,
 - 8) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Dem KWI gehören an:
- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte,
 - Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des KWI erbringen sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die vom KWI zur zeitweisen Mitarbeit eingeladen worden sind.
- (2) Das KWI verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das KWI wird von einer kollegialen Leitung (Vorstand, bis zu 5 Personen) geführt, die aus Inhabern von Professuren mit einem besonderen Schwerpunkt in den Kommunalwissenschaften besteht. Dem Vorstand muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechtswissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft und der Politik- oder Verwaltungswissenschaft angehören.

(2) Der Vorstand wird auf der Basis einer Empfehlung des KWI auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Ein für die Dauer von drei Jahren gewähltes Mitglied des Vorstandes führt die Geschäfte des KWI. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das KWI. Sie oder er ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie oder er erstattet gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich Bericht über die Arbeit des KWI.

(5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des KWI, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Kuratorium

(1) Das Kuratorium dient insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Universität. Es kann gegenüber dem Vorstand Empfehlungen zu Zielen und Strategien der Institutsentwicklung, Forschungsthemen, wissenschaftlichen Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen abgeben.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählten regulären Mitgliedern. Bei diesen soll es sich um Repräsentanten insbesondere der Wissenschaft, der Kommunalverwaltung, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalen Unternehmen und der fachnahen Ministerien handeln. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann verdienten ehemaligen Mitgliedern des Kuratoriums die Ehrenmitgliedschaft im Kuratorium auf unbefristete Zeit antragen. Ein Kuratoriumsmitglied ehrenhalber ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam Vom 14. Juli 2000

Gemäß § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät am 14. Juli 2000 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen vom 13. Juli 1996 (AmBek. UP 1996 S. 183) wird wie folgt geändert:

1. Kunst als 60 SWS-Fach

1. Grundstudium (30 SWS)

1. Bereich: Kunst- und Gestaltungspraxis 18 SWS)

.

.

.

.

.

3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (4 SWS):

3 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl:
4 SWS

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam Vom 14. Juli 2000

Gemäß § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät am 14. Juli 2000 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen vom 13. Juli 1996 (AmBek. UP 1996 S. 188) wird wie folgt geändert:

¹Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 22. Januar 2001

¹Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 22. Januar 2001

2.1, Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Feststellung der Eignung soll in den Monaten Juni und Juli stattfinden."

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam Vom 3. Mai 2000

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 3. Mai 2000 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise
- § 6 Grundstudium
- § 7 Studienfächer im Grundstudium
- § 8 Inhalte des Grundstudiums
- § 9 Hauptstudium
- § 10 Studienfächer im Hauptstudium
- § 11 Inhalte des Hauptstudiums
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft vom 24. Juli 1996 das politikwissenschaftliche Studium an der Universität Potsdam.

§ 2 Studienziele

Das Studium der Politikwissenschaft soll die Studierenden zum berufsqualifizierenden Abschluss als Diplom-Politikwissenschaftler/-in führen. Es soll die Studierenden befähigen, zur Klärung und Lösung von inhaltlichen und politischen Problemen in Gesellschaft, Wirtschaft, Staat und Verwaltung beizutragen und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Das Studium soll den Studierenden ermöglichen, sich sowohl einen gründlichen Überblick über die entscheidenden Theorien und Methoden als auch fundierte Fachkenntnisse aus dem

Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft zu verschaffen. Dies schließt fundierte Fachkenntnisse in den Ergänzungsbereichen Öffentliches Recht, Wirtschaftswissenschaften und Soziologie mit ein.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist entsprechend der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft vom 24. Juli 1996 (DPO PoWi) in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Diplom-prüfungszeitraumes 9 Semester.

(2) Das politikwissenschaftliche Grundstudium ist in seinen Kernanforderungen bis auf den Ergänzungsbereich "Betriebswirtschaftslehre" identisch mit dem verwaltungswissenschaftlichen Grundstudium.

(3) Den Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplom-Vorprüfung. Den Abschluss des Hauptstudiums bildet die Diplomprüfung.

(4) Die in § 22 Abs. 2 (5) der Diplomprüfungsordnung vorgesehene berufspraktische Ausbildung von 3 - 6 Monaten Dauer (Arbeitsaufenthalt) soll zusammenhängend zwischen Grund- und Hauptstudium abgeleistet werden. In der Regel ist die Anerkennung des Arbeitsaufenthaltes Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Tutorien, Übungen, Seminare, Kolloquia, Praktika und Exkursionen.

(2) **Vorlesungen** sind im Regelfall wissenschaftliche Vorträge, die studienfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.

(3) **Tutorien** sind Intensivkurse im Sinne modifizierter "Oxforder" Tutorien, die die Studierenden in den ersten beiden Fachsemestern absolvieren. Sie dienen dazu, möglichst schnell Studierfähigkeit im jeweiligen Fach zu erreichen und die mündliche und schriftliche Dialog- und Argumentationsfähigkeit des Studierenden zu trainieren. Die Studierenden sollen lernen, in kurzer Zeit das Wesentliche einer Sache zu erfassen und entsprechend klar und deutlich darzustellen. Für den regelmäßigen und aktiven Besuch der Tutorien, der allen Studierenden empfohlen wird, wird den Studierenden ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Tutorium erteilt.

(4) **Übungen und Seminare** im Grundstudium dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesungen und Literaturstudien erworbenen Kenntnisse. Vornehmliche Aufgabe der Veranstaltungen sind Ent-

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 23. Januar 2001

wicklung des Problemverständnisses der Studierenden, Anleitung zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und Befähigung zur klaren Begriffsbildung durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, praktische Arbeitsschritte (z.B. Erhebung und Auswertung von Daten) sowie aktive Teilnahme an der Aussprache. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch einen Leistungsnachweis nach den Bestimmungen dieser Ordnung testiert, in der Regel auf Grund aktiver Teilnahme, Referat und schriftlicher Hausarbeit oder einer Klausur.

(5) **Projekt- und Hauptseminare** sind Veranstaltungen im Hauptstudium und dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder. In den Seminaren sollen die Studierenden an der Lösung offener Fragen durch eigene Forschungsleistungen, die in Form von Referaten, Hausarbeiten und Diskussionen dokumentiert werden, mitwirken. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsnachweis nach den Bestimmungen dieser Ordnung testiert, in der Regel auf Grund aktiver Teilnahme, Referat und schriftlicher Hausarbeit.

(6) **Kolloquia** sind Veranstaltungen im Hauptstudium, die die Studierenden auf den Studienabschluss (Diplomprüfung) vorbereiten sollen. Im Laufe des Prüfungssemesters haben die Studierenden die Möglichkeit, innerhalb spezieller Kolloquia ihre Themen und Arbeitsergebnisse vorzustellen und zu erörtern.

(7) **Praktika und Exkursionen** sollen Einblicke in die Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung, Abrundung und Ergänzung der an der Universität vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Für Praktika gilt die Praktikumsordnung.

§ 5 Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsanforderungen aller Lehrveranstaltungen richten sich nach den üblichen Bedingungen einer aktiven Teilnahme (Vor- und Nachbereitung, Thesepapiere, Kurzreferate u.ä.), die alle Studierenden ungeachtet des Erwerbs von benoteten Leistungsnachweisen kontinuierlich erfüllen sollen. Die näheren Festlegungen obliegen den Dozentinnen und Dozenten.

(2) Leistungsnachweise im Sinne der DPO Powi können im Grundstudium in Seminaren und Übungen und im Hauptstudium in Haupt- und Projektseminaren erworben werden. Leistungsnachweise sind benotet. Sie werden von den Studierenden durch schriftliche und mündliche Leistungen erworben, die mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind. Die schriftliche Leistung kann, sofern es sich um eine Hausarbeit handelt, in Gruppenarbeit erstellt werden, wobei der individuelle Anteil der Beteiligten klar erkennbar sein muss. Der Umfang sollte im Grundstudium (bei Gruppenarbeiten pro Person) 15 Seiten zu je 1800 Zeichen pro Seite nicht übersteigen. Bei der Festsetzung

der Note des Leistungsnachweises werden mündliche Leistungen und Referat mit berücksichtigt. Die Benotung der schriftlichen und mündlichen Leistung sind auf dem Leistungsnachweis getrennt auszuweisen.

(3) Für die Erteilung eines Leistungsnachweises ist die Teilnahme der/des Studierenden an wenigstens 4/5 der Veranstaltungen erforderlich. Die Leistungsnachweise sollen spätestens zu Beginn des Semesters ausgestellt werden, das dem Semester folgt, in dem alle Bedingungen für die Erteilung des Scheines erfüllt worden sind.

(4) Leistungsnachweise im Hauptstudium können erst nach erfolgreichem Bestehen der Diplom-Vorprüfung erworben werden. Ausnahmen erfordern die vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Abweichend von den hier getroffenen Regelungen werden beim Besuch von Veranstaltungen anderer Fachrichtungen die dort vorgesehenen Nachweise/Belege als Leistungsnachweise im Sinne dieser Ordnung anerkannt.

§ 6 Grundstudium

Das Grundstudium dient der Vermittlung von breit angelegten fachlichen Grundkenntnissen, methodischen Fähigkeiten und wissenschaftlichen Arbeitstechniken mit dem Ziel, die Studierenden zu eigenständiger Orientierung und damit zunehmend zu selbständiger Planung und Durchführung des Studiums zu befähigen. Der Umfang des Grundstudiums beträgt insgesamt höchstens 80 SWS. Es wird angestrebt, verstärkt übergreifende (interdisziplinäre) Veranstaltungen anzubieten

§ 7 Studienfächer im Grundstudium

(1) Das Grundstudium der Politikwissenschaft umfasst Veranstaltungen im Kernbereich, Methoden- und Sprachenbereich sowie Ergänzungsbereich im Umfang von insgesamt 80 SWS und zwar

- a) im **Kernbereich** jeweils 6-8 SWS in den Teilgebieten
 - Politische Theorie
 - Analyse und Vergleich politischer Systeme
 - Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
 - Internationale Politik
 - Verwaltung und Organisation
- b) im **Ergänzungsbereich**
 - Öffentliches Recht (7 SWS)
 - Wirtschaftswissenschaften (6 SWS)
 - Ergänzende Studien nach freier Wahl (8 SWS)
- c) im **Methodenbereich**
 - Methoden der empirischen Sozialforschung I und II (12 SWS)
- d) und 4-8 SWS im **Sprachenbereich** (Englisch).

waltungswissenschaft insbesondere in folgenden Teilgebieten zu absolvieren:

- Grundzüge und Grundbegriffe der Politikwissenschaft
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Politische Theorie und Philosophie
- Internationale Politik und Internationale Beziehungen
- Verwaltung und Organisation / Grundzüge und Grundbegriffe der Verwaltungswissenschaft

(3) Mit dem Studium im Methoden- und Ergänzungsbereich sollte so früh wie möglich, spätestens im 2. Fachsemester begonnen werden, da die entsprechenden Veranstaltungen sich in der Regel über mehr als 2 Semester hinziehen.

(4) Die Überblicksvorlesungen im Kernbereich werden regelmäßig mindestens in jedem zweiten Semester angeboten.

(5) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

a) Je ein Leistungsnachweis aus je einem Seminar in den Teilgebieten des Kernbereichs

- Politische Theorie
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Verwaltung und Organisation

b) Je ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten des Ergänzungsbereichs

- Öffentliches Recht
- Wirtschaftswissenschaften
- Ergänzende Studien nach freier Wahl

Diese Leistungsnachweise des Ergänzungsbereichs sind durch den Besuch geeigneter Veranstaltungen im Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Juristischen Fakultät nach den dort geltenden Anforderungen zu erbringen. Ein Leistungsnachweis kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.

c) Je ein Leistungsnachweis in den Teilgebieten Methoden der empirischen Sozialforschung I und II.

d) Ein Leistungsnachweis über einen erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurs der englischen Sprache (UNICERT III).

§ 8 Inhalte des Grundstudiums

(1) Die im folgenden und im § 11 aufgeführten Inhalte des Studiums sind keine abschließende und verbindliche Auflistung der Lehr- und Prüfungsinhalte, sondern dienen der exemplarischen Erläuterung der wichtigsten inhaltlichen Schwerpunkte der Teilgebiete des Studiums.

(2) Politische Theorie

Im Teilgebiet "Politische Theorie" werden regelmäßig Einführungs- und Überblicksveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Proseminare) zur politischen Ideengeschichte und Klassikern des politischen Denkens angeboten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Neuzeit und der Moderne: von Machiavelli bis Max Weber und seinen Folgen. Über die Begriffsgeschichte von grundlegenden politischen Konzepten wie Politik, Staat, Demokratie, Bürgerschaft usw. soll ein aufgeklärter Umgang mit der politischen Sprache eingeübt werden. Aktuelle und systematische Kurse zu Fragen der Bürgerschaft, der Solidarität, der sozialen Rechte, des Staates, der Demokratie usw. ergänzen und vertiefen diesen historischen Hintergrund. In diesen Kursen geht das Angebot der Politischen Theorie über Ideengeschichte hinaus und wird mit aktuellen Forschungsfragen der Politik- und Verwaltungswissenschaft verknüpft; empirische Forschung und konstruktive politische Theoriebildung zu spezifischen Themen ergänzen sich dann.

(3) Analyse und Vergleich politischer Systeme

Das Lehrangebot im Bereich "Analyse und Vergleich politischer Systeme" umfasst Einführungsveranstaltungen in Form von regelmäßigen Vorlesungen in den Bereichen:

- International vergleichende Demokratieforschung
- Parlamentarismus in Europa
- Vergleich politischer Systeme (z.B. Großbritanniens und Deutschland).

Neben den vorlesungsbeleitenden Seminaren werden Einführungsveranstaltungen angeboten in den Bereichen:

- Präsidentialismus
- Konsolidierung junger Demokratien
- Parlamentsreformen
- Parteien in Westeuropa
- Zentralismus, Föderalismus und Regionalismus
- Politische Entscheidungen im Mehrebenensystem der Europäischen Union
- Verfassungsgerichte und Volksentscheide
- Nationale Identität und Nationalismus

(4) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Das Lehrangebot im Bereich "Das politische System der Bundesrepublik Deutschland" umfasst Einführungsveranstaltungen in Form von regelmäßigen Vorlesungen in den Bereichen:

- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems
- Politische Soziologie

Neben den vorlesungsbegleitenden Seminaren werden weiter regelmäßig Einführungsveranstaltungen in den Bereichen:

- Organisierte Interessen und Soziale Bewegungen

Neben den vorlesungsbegleitenden Seminaren werden weiter regelmäßig Einführungsveranstaltungen in den Bereichen:

- Organisierte Interessen und Soziale Bewegungen
- Wahlen und Wählerverhalten
- Wirtschaft und Politik
- Politische Partizipation
- Politische Kultur
- Massenmedien
- Europäische Integration
- Politikfeldanalysen

angeboten.

(5) Internationale Politik

Im Teilgebiet "Internationale Politik und Internationale Beziehungen" finden regelmäßig (ca. alle zwei Semester) Einführungsveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminare im Grundstudium) in folgenden Themenbereichen statt:

- Herausbildung des internationalen Systems bis zum Ersten Weltkrieg
- Internationales System, Systemkonfrontation und internationale Verflechtung nach dem Zweiten Weltkrieg
- Entwicklungstheorien, Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit
- Theorien internationaler Beziehungen
- Internationale Organisationen
- Politischer und institutioneller Wandel in Transitions- und Entwicklungsländern

Die im Grundstudium angebotenen Veranstaltungen können wahlweise und unabhängig voneinander besucht werden. Für ein erfolgreiches Hauptstudium wird jedoch empfohlen, die Einführungsveranstaltungen zu besuchen, die dann im Hauptstudium vertieft werden können.

(6) Verwaltung und Organisation

Im Teilgebiet "Verwaltung und Organisation" werden regelmäßig (ca. alle zwei Semester) Einführungsveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminare im Grundstudium) angeboten, die folgende Bereiche abdecken:

- Einführung in die Verwaltungswissenschaft
- Politik und Verwaltung im Bundesstaat
- Kommunal- und Regionalpolitik
- Politikfeldforschung (Policy Forschung)
- Europäische Politik und Verwaltung
- Internationale Organisationen und Verwaltung
- Politik und Administration in ausgewählten Ländern
- Organisations- und Verwaltungstheorie und -soziologie

Die im Grundstudium angebotenen Veranstaltungen können wahlweise und unabhängig voneinander besucht werden.

(7) Öffentliches Recht

Der Bereich "Öffentliches Recht" umfasst im Grundstudium die Vorlesungen Staatsrecht I und II. Der

Leistungsnachweis wird nach dem Besuch dieser Vorlesungen in einer besonderen Klausur erworben. Der "Schein für öffentliches Recht für Anfänger" ist nicht obligatorisch. Dieser Schein kann, wenn ein besonderes Interesse besteht, alternativ erworben werden. Dafür ist eine Anmeldung erforderlich.

(8) Wirtschaftswissenschaften

Das Angebot im Bereich "Wirtschaftswissenschaften" beinhaltet im Grundstudium 6 SWS Volkswirtschaftslehre, die alternativ folgende Lehrveranstaltungen umfassen:

1. Mikroökonomik I und II oder
2. Makroökonomik I und II oder
3. Theorie der Wirtschaftspolitik I und II oder
4. 2 SWS Mikroökonomik I + 4 SWS Theorie der Wirtschaftspolitik I und II

Der nach § 18 (3) Prüfungsordnung geforderte Leistungsnachweis umfasst die entsprechende Klausur der Wirtschaftswissenschaften. Spezifische Studienpläne (mit Anschlussmöglichkeiten im Hauptstudium) werden von den jeweiligen Lehrstühlen erarbeitet und liegen im Prüfungsamt (Bereich WiSo-Fakultät) aus.

(9) Methoden der empirischen Sozialforschung

Der Veranstaltungszyklus "Methoden der empirischen Sozialforschung" soll die Studierenden dazu befähigen, empirische sozialwissenschaftliche Forschung selbst durchführen und empirische Forschungsergebnisse kritisch einschätzen zu können. Diesem Zweck dient die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in Forschungsplanung und Datenerhebung und die Einführung in die grundlegenden Analysemodelle für sozialwissenschaftliche Daten.

Der Studienplan umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

2. Semester:

Methoden der empirischen Sozialforschung Ia: In der Vorlesung (2 SWS) werden insbesondere Methoden der Datenerhebung sowie quantitative und qualitative Forschungsdesigns behandelt. In parallelen Übungen (2 SWS) führen die Studierenden eine kleine Datenerhebung durch.

3. Semester:

Methoden der empirischen Sozialforschung Ib: In der Vorlesung (4 SWS) werden die deskriptiv- und inferenzstatistischen Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse dargestellt und diskutiert. Der Leistungsnachweis "Methoden der empirischen Sozialforschung I" kann nur zusammen mit dem erfolgreichen Abschluss von "Methoden der empirischen Sozialforschung Ia" erlangt werden.

4. Semester:

Methoden der empirischen Sozialforschung II: In der Vorlesung (4 SWS) werden die grundlegenden Modelle

weiterer Ansätze der qualitativen Sozialforschung erworben werden.

§ 9 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der fachlichen Vertiefung, der tätigkeitsfeldbezogenen Schwerpunktbildung sowie dem Einstieg in aktuelle Forschungsgegenstände im Bereich der Politikwissenschaft. Der Umfang des Hauptstudiums beträgt insgesamt höchstens 80 SWS. Es wird angestrebt, verstärkt übergreifende (interdisziplinäre) Veranstaltungen anzubieten.

(2) Das Hauptstudium umfasst den gemeinsamen Kernbereich von Politik- und Verwaltungswissenschaft, in dem zusätzlich zwei Studienschwerpunkte (Schwerpunkt I und II) gewählt werden und den Ergänzungsbereich (Teilgebiete: Wirtschaft, Recht und Soziologie). Dabei umfasst der gemeinsame Kernbereich 44-48 SWS und der Ergänzungsbereich 22-24 SWS. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen nach freier Wahl mit 12-14 SWS.

§ 10 Studienfächer im Hauptstudium

(1) Für die Diplomprüfung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a) Je ein Leistungsnachweis in vier Teilgebieten des gemeinsamen Kernbereichs

- Politische Theorie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Internationale Politik
- Politikfeldforschung (Policy Analyse).

b) Je einen weiteren Leistungsnachweis in zwei Teilgebieten des gemeinsamen Kernbereichs, die als Schwerpunkte I und II gewählt werden.

Wurde das Teilgebiet "Internationale Politik" als Schwerpunkt gewählt, ist der Nachweis über die Beherrschung einer weiteren Fremdsprache entsprechend den Anforderungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam zu erbringen.

c) Ein Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete sowie eine prüfungsrelevante Studienleistung in einem zweiten Teilgebiet des Ergänzungsbereichs

- Wirtschaft z.B. ein Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre
- Recht z.B. öffentliches Recht, Völker- und Europarecht oder Privatrecht
- Soziologie z.B. soziologische Theorie, Methoden der empirischen Sozialforschung oder eine spezielle Soziologie.

(2) Die entsprechend § 22 Abs. 2 (7) Prüfungsordnung geforderten zwei Leistungsnachweise des Ergänzungsbereichs sind über den Besuch von geeigneten Veranstaltungen im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Juristischen Fakultät zu erbringen.

§ 11 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Die im folgenden angeführten Inhalte des Studiums sind keine abschließende und verbindliche Auflistung der Lehr- und Prüfungsinhalte, sondern dienen der exemplarischen Erläuterung der wichtigsten inhaltlichen Schwerpunkte der Teilgebiete des Studiums.

(2) Politische Theorie

Im Hauptstudium geht es vorrangig darum, neue Fragestellungen der politischen Ideengeschichte mit politikwissenschaftlicher Forschung zu verbinden. Das Arsenal historisch-systematischer Argumentationen wird dabei sowohl benutzt als auch erweitert, insbesondere die politischen Positionen seit der Französischen Revolution sollen präsent gehalten werden. Über begriffene Geschichte hinaus geht es indessen auch um Konstruktionen in bezug auf Bürgergesellschaft, Demokratie und Staat. Neuere Demokratie- und Staatstheorien stehen dabei ebenso im Zentrum wie die Entwicklung des Politischen unter Einbeziehung der internationalen Dimension.

(3) Analyse und Vergleich politischer Systeme und

(4) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Im Vertiefungsbereich Analyse und Vergleich politischer Systeme werden im Hauptstudium Seminare zum deutschen und den europäischen Regierungssystemen, zur Verfassungsentwicklung und zur Demokratisierung des Rechtsstaates im 19. und 20. Jahrhundert, den politik-kulturellen Grundlagen politischer Entscheidungsprozesse, zu Verfassungsgerichten und Volksentscheiden, zum Zusammenhang zwischen Regierungsform/ Parteienzusammensetzung von Regierungen und Politikergebnissen sowie zum Politikfeld Arbeit im OECD-Vergleich angeboten. Regelmäßige Angebote im Bereich angewandter Sozial- und Umfrageforschung (wie z.B. Wahl- und Werteforschung, Eliteforschung, Vergleichende Parlamentarismusforschung) dienen darüber hinaus der praxisnahen Ausbildung in den Methoden der empirischen Sozialforschung.

(5) Internationale Politik

Gegenstand dieses Bereiches sind die Formen der Interessenartikulation und -aggregation sowie des Interessenausgleichs staatlicher und nichtstaatlicher Akteure auf internationaler Ebene. Im Mittelpunkt stehen Erklärungsmuster internationaler Politik und internationaler Beziehungen., d.h. von Prozessen, Akteuren und Strukturen: z.B. machtpolitische Ansätze, die nach dem Ende des Ost-West-Konflikts eine Wiederherstellung der klassischen Staatenhierarchie erwarten; politökonomische Ansätze, die von einem engen Zusammenspiel (regional) dominanter privater und staatlicher Akteure ausgehen; Regimeansätze, die die Dynamik internationaler Zusammenarbeit analysieren oder Globalisierungsansätze, die von einer zunehmenden Internationalisierung und (daher) Homogenisierung von Interessen und Akteuren ausgehen, einschließlich einer damit einhergehenden staatenübergreifenden Differenzierung und Regionalisie-

engen Zusammenspiel (regional) dominanter privater und staatlicher Akteure ausgehen; Regimeansätze, die die Dynamik internationaler Zusammenarbeit analysieren oder Globalisierungsansätze, die von einer zunehmenden Internationalisierung und (daher) Homogenisierung von Interessen und Akteuren ausgehen, einschließlich einer damit einhergehenden staatenübergreifenden Differenzierung und Regionalisierung von Problemfeldern, Akteuren und Handlungsebenen der Politik. Historische Entwicklungstendenzen des internationalen Systems (etwa Imperialismus und Kolonialismus) sollen hier eingehend berücksichtigt werden. Formen außenpolitischer Entscheidungsprozesse sowie Strategien zur Durchsetzung und zum Abgleich von Interessen werden am Beispiel ausgewählter Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, gesondert behandelt und analysiert.

(6) Politikfeldforschung (Policy-Analyse)

Die Policy-Analyse rückt die materielle Dimension von Politik, d.h. die Inhalte der Staatstätigkeit in bestimmten Politikfeldern in den Mittelpunkt. Im einzelnen geht es um die Erklärung der Ursachen, Verlaufsmuster und Wirkungen politischer Entscheidungen sowie um die Probleme politischer Steuerung in unterschiedlichen Politikfeldern wie der Umwelt-, der Sozial- oder der Gesundheitspolitik. Zu diesem Zweck werden die Instrumente staatlichen Handelns sowie die Rolle gesellschaftlicher bzw. staatsnaher Organisationen in die Analyse einbezogen. Die Policy-Analyse bedient sich sowohl der Gesetzgeber- wie auch der Adressatensperspektive, um Aufschlüsse über das Problembearbeitungsverhalten staatlicher und privater Akteure zu gewinnen. Politische Steuerung und gesellschaftliche Selbstregelung finden gleichermaßen Berücksichtigung.

(7) Wirtschaftswissenschaften

Das Lehrangebot im Bereich Wirtschaftswissenschaften umfasst einen Spezialbereich der Volkswirtschaftslehre oder der Betriebswirtschaftslehre.

a) Volkswirtschaftslehre

Das Lehrangebot im Hauptstudium im Bereich Volkswirtschaftslehre ist differenziert in die Spezialbereiche

- Wirtschaftstheorie
- Wirtschaftspolitik
- Wirtschaftspolitik mit Wirtschaftsordnung
- Wirtschaftspolitik mit Internationalen Wirtschaftsbeziehungen.
- Wirtschaftspolitik mit Regionaler Wirtschaftspolitik
- Finanzwissenschaft
- Finanzwissenschaft mit Umweltökonomie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Die Bereiche können alternativ gewählt werden. Für jeden Bereich wird ein spezieller Studienplan erstellt, der im Prüfungsamt (Bereich Wiso-Fakultät) ausliegt. Voraussetzung für einen Leistungsschein, der in einem Hauptseminar durch Hausarbeit und Referat erworben wird, ist die Teilnahme an Klausuren, die ein Stoffgebiet von mindestens 4 SWS umfassen.

b.) Betriebswirtschaftslehre

Das Lehrangebot im Hauptstudium im Bereich Betriebswirtschaftslehre ist differenziert in die Spezialbereiche

- Management, Personal und Organisation
- Management und Marketing
- Rechnungswesen
- Finanzierung
- Public Management

Die Spezialisierungen können alternativ gewählt werden. Für jeden Bereich wird ein spezieller Studienplan erstellt, der im Prüfungsamt (Bereich Wiso-Fakultät) ausliegt. Voraussetzung für einen Leistungsschein, der in einem Hauptseminar durch Hausarbeit und Referat erworben wird, ist die Teilnahme an Klausuren, die ein Stoffgebiet von mindestens 4 SWS umfassen.

(8) Recht

Im Hauptstudium ist der Besuch der Vorlesungen „Allgemeines Verwaltungsrecht I“ obligatorisch. Zusätzlich müssen mindestens 4 SWS belegt werden, und zwar je nach Schwerpunkt der Studierenden in alternativen Spezialisierungen. Angeboten werden in einem speziellen Studienplan für Studierende der Politikwissenschaft im Rahmen des Lehrangebotes der Juristischen Fakultät u. a. Lehrveranstaltungen in den Bereichen

- Internationales Recht (Völkerrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht oder allgemeines Verwaltungsrecht)
- Öffentliches Recht (Kommunalrecht, Dienstrecht oder allgemeines Verwaltungsrecht)
- Privatrecht

Diese Veranstaltungen werden regelmäßig, wenn auch nicht unbedingt jedes Semester angeboten. In einem dieser Bereiche oder im allgemeinen Verwaltungsrecht I muss ein Leistungsschein erworben werden. Dieser Leistungsnachweis kann – nach Vorgabe des jeweiligen Dozenten – für eine Hausarbeit, eine Klausur, ein Referat oder eine mündliche Leistung vergeben werden. Alternativ kann von den Studenten auch der „Schein im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene“ erworben werden.

(9) Soziologie

Das soziologische Lehrangebot ist untergliedert in die Bereiche:

- Soziologische Theorie
- Methoden der empirischen Sozialforschung
- Sozialstrukturanalyse
- Organisations- und Verwaltungssoziologie
- Soziologie der Geschlechterverhältnisse.

Die Bereiche können alternativ gewählt werden.

§ 12 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann von jedem im Bereich Politik- und Verwaltungswissenschaften sowie von den in den Ergänzungsbereichen tätigen Professoren und anderen

nach dem BbgHG prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Näheres regelt § 24 der Prüfungsordnung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Philosophie als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und im Lehramt an der Universität Potsdam Vom 21. Dezember 2000

Gemäß § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 21. Dezember 2000 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für das Fach Philosophie als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und im Lehramt vom 09. Februar 1995 (AmBek. UP 1997 S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für das Magisterstudium der Philosophie müssen zur Zwischenprüfung ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei der folgenden Fremdsprachen nachgewiesen werden: Griechisch, Latein, Französisch, Englisch, Russisch.

Als ausreichend gelten dabei die Mindestanforderungen des Abiturs.

Zur Magisterprüfung müssen zusätzlich nachgewiesen werden:

- entweder eine mindestens zweisemestrige Vertiefung einer der beiden zur Zwischenprüfung nachgewiesenen Sprachen (2 x 4 SWS auf dem Niveau III bzw. IV);

- oder Grundkenntnisse mindestens einer weiteren Sprache (entsprechend Unicert II bzw. Latinum oder Graecum).

Die weitere Sprache kann auch eine künstliche Sprache sein (zum Beispiel Java, C, Prolog).

Der Nachweis für Sprachkenntnisse erfolgt durch das Schulzeugnis oder durch eine gleichwertige Bescheinigung wie zum Beispiel der Abschluss eines Kurses am Sprachenzentrum der Universität Potsdam.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Chemie in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam Vom 23. November 2000

Gemäß § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät am 23. November 2000 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für das Fach Chemie in den Lehramtsstudiengängen vom 04. Juli 1996 (AmBek. UP 1998 S. 42) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 8 Abs. 4 wird gestrichen:
2 SWS im Fachgebiet Technische Chemie
b) Damit entfällt § 7 Abs. 5.

2. Im § 8 Abs. 4 wird ergänzt:
Erweiterung des Angebots der wahlweise obligatorischen Veranstaltungen durch
Aufbau der Materie V Prof. Löhmannsröben
Aromaten und 2 V Prof. Linker
Heteroaromaten

3. In § 8 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

(5) Das Angebot an wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium kann auf Beschluss der Prüfungskommission ergänzt bzw. aktualisiert werden.

Artikel 2

Diese Änderungen gelten für alle Studierende, die nach In-Kraft-Treten der Satzung immatrikuliert werden.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 22. Januar 2001

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 22. Januar 2001

Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam Vom 24. August 2000

Der Fakultätsrat der Mathematisch – Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 24. August 2000 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik erlassen:¹

Diese Studienordnung regelt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums der Mathematik an der Universität Potsdam.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Studienfachberatung

II. Grundstudium

- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Diplom-Vorprüfung

III. Hauptstudium

- § 10 Lehrveranstaltungen
- § 11 Diplomprüfung
- § 12 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Das allgemeine Studienziel der wissenschaftlichen Ausbildung für den Beruf der Diplom-Mathematikerin und des Diplom-Mathematikers ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung mathematischer Methoden und Verfahren auf der Grundlage eines entwickelten analytischen und strukturellen Denkens. Ein Mathematikstudium soll Phantasie und Einfallsreichtum, gepaart mit kritischer Haltung gegenüber der Anschauung, stärken und zur Abstraktion, aber auch zur konkreten Spezialisierung befähigen

(2) Das Mathematikstudium beginnt mit der Vermittlung grundlegender mathematischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Darauf aufbauend ist ein anwendungsbereites Wissen über ein breites Spektrum von Teilgebieten der Mathematik und deren Zusammenhänge zu erwerben. In einem mathematischen Teilgebiet sollen sich die Studierenden ein vertieftes Wissen aneignen, das bis an die aktuelle Forschung heranreicht. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums gehört die selbständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, der Diplomarbeit, über ein Problem aus der Mathematik oder ihren Anwendungsbereichen.

(3) Der Diplomstudiengang Mathematik schließt das Studium eines Nebenfaches ein. Als Nebenfach kann jedes andere Fach, das als Diplom- oder Magisterstudiengang an der Universität Potsdam angeboten wird, gewählt werden.

§ 2 Berufliche Tätigkeitsfelder

Für Absolventinnen und Absolventen des Mathematikstudiums ist das Spektrum möglicher beruflicher Tätigkeiten weit gefächert. Die Einsatzmöglichkeiten liegen in der Industrie, der Wirtschaft, der Ökologie und Medizin, dem Versicherungswesen und der Verwaltung, in Forschungsinstituten und Hochschulen, und sie betreffen die Gebiete der Datenverarbeitung, der Entwicklung und Anwendung algebraischer, analytischer, geometrischer, numerischer und stochastischer Methoden, der Lösung von Optimierungsproblemen sowie der Modellierung und Simulation komplexer Sachverhalte.

§ 3 Zulassung zum Studium

Für die Aufnahme des Mathematikstudiums ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss erforderlich.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Regelstudium beginnt jeweils im Wintersemester. Es gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium (einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit im neunten Semester), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Lehrangebot für die Regelstudienzeit erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang vom 108 SWS im Fach Mathematik, 36 SWS im Nebenfach und 16 SWS nach freier Wahl der Studierenden.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass die Studierenden die Diplom-Vorprüfung am Ende des vierten Semesters und die Diplomprüfung am Ende des neunten Semesters abschließen können.

¹ Genehmigt durch den Rektor am 23. Januar 2001

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Mathematikstudium erfordert die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen und ihre Vor- und Nachbereitung. Lehrveranstaltungen im Mathematikstudium sind Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika. Vorlesungen sind vortragsorientierte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung grundlegender oder weiterführender bzw. vertiefender Kenntnisse über Teilgebiete der Mathematik. Die Übungen werden in Einheit mit einer Vorlesung angeboten und dienen der weiteren Auseinandersetzung mit dem Vorlesungsstoff. Zu den Übungen werden Übungsaufgaben ausgegeben, die die selbständige Durchdringung des Stoffes und die Kontrolle des Verständnisses unterstützen. In den Seminaren sollen die Studierenden ihre Fähigkeiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur verbalen Darstellung mathematischer Sachverhalte entwickeln und nachweisen. Im Praktikum zur Numerischen Mathematik werden Fähigkeiten zum Umgang mit EDV-Anlagen und ihrer Programmierung entwickelt. Den Studierenden wird empfohlen, in den Zwischensemestern ein Industriepraktikum zu absolvieren.

§ 6 Leistungsnachweise

Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung müssen Leistungsnachweise entsprechend der Prüfungsordnung vorgelegt werden, die die in Übungen und Seminaren erbrachten Leistungen bescheinigen.

§ 7 Studienfachberatung

Den Studierenden wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen die Studienfachberatung aufzusuchen, um den Studienablauf einschließlich der Wahl des Nebenfaches, der Spezialisierungsrichtung und der Prüfungszeiträume zeitlich und inhaltlich effektiv planen zu können.

II. Grundstudium

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Das Grundstudium dient hauptsächlich dem Erwerb grundlegender mathematischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Außerdem wird im Grundstudium das Studium des Nebenfaches begonnen. Das Grundstudium umfasst im Fach Mathematik 60 SWS Lehrveranstaltungen und im Nebenfach ca. 18 SWS Lehrveranstaltungen.

(2) Die 60 SWS Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik gliedern sich wie folgt:

Analysis I	4 + 2
Lineare Algebra und analytische Geometrie I	4 + 2
Analysis II	4 + 2
Lineare Algebra und	4 + 2

analytische Geometrie II	
Programmierkurs	2
Algebra	4 + 2
Maß- und Integrationstheorie	4 + 2
Numerische Mathematik	4 + 2
Vektoranalysis	3 + 1
Stochastik	4 + 2
Kursvorlesung (nach Wahl der Studierenden)	4
Proseminar	2

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu einer mathematischen Vorlesung und am Programmierkurs bzw. an einem Proseminar wird ein Übungsschein bzw. ein Proseminarschein ausgegeben. Diese Scheine sind für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung notwendig. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung Mathematik.

(4) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Nebenfach und die dabei zu erwerbenden Leistungsnachweise sind der Studienordnung des entsprechenden Faches zu entnehmen.

§ 9 Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. In der Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich die allgemeinen Grundlagen des Faches angeeignet haben, die für das weitere Studium erforderlich sind. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus fünf mündlichen Prüfungen in den Fächern

- Analysis,
- Lineare Algebra und analytische Geometrie,
- Maß- und Integrationstheorie und Vektoranalysis,
- Stochastik,
- Nebenfach.

Die Numerische Mathematik wird mit einem bewerteten Praktikumschein als prüfungsrelevante Studienleistung in die Bestimmung des Gesamtprädikats der Diplom-Vorprüfung gleichwertig einbezogen.

(2) Die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung können in studienbegleitender Form abgelegt werden. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung Mathematik.

III. Hauptstudium

§ 10 Lehrveranstaltungen

(1) Im Hauptstudium erwerben die Studierenden eine breite mathematische Allgemeinbildung. Sie entscheiden sich außerdem für eine Spezialisierungsrichtung, in der sie bis an aktuelle Fragen der Forschung herangeführt werden. Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 48 SWS im Fach Mathematik und ca. 18 SWS im Nebenfach.

(2) Zum Erwerb einer breiten mathematischen Allgemeinbildung sind im Hauptstudium 24 SWS Vorlesung, davon 4 Vorlesungen mit jeweils einer

zweistündigen Übung, und 2 zweistündige Seminare vorgesehen. Im Hinblick auf die Diplomprüfung wird empfohlen, bei der Auswahl dieser Lehrveranstaltungen und der Kursvorlesung im Grundstudium die drei Gruppen von Teilgebieten der Mathematik

- Algebra, Geometrie, Logik, Zahlentheorie;
- Analysis, Mathematische Physik;
- Angewandte Mathematik, Numerik, Stochastik

jeweils mit mindestens 8 SWS Vorlesungen und Seminaren zu berücksichtigen.

(3) In der Spezialisierungsrichtung sind 12 SWS Vorlesungen und Seminare, darunter mindestens ein zweistündiges Seminar, vorgesehen. Aus diesen Studien ergibt sich in der Regel auch das Thema für die Diplomarbeit. Als Spezialisierungsrichtung kann insbesondere jedes der in Absatz 2 genannten neun Teilgebiete der Mathematik oder die Didaktik der Mathematik gewählt werden.

(4) Für die erfolgreiche Teilnahme an Übungen zu mathematischen Vorlesungen bzw. an Seminaren werden Übungsscheine bzw. Seminarscheine ausgegeben. Sie sind für die Zulassung zur Diplomprüfung notwendig. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung Mathematik.

(5) Die im Hauptstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Nebenfach und die dort zu erwerbenden Leistungsnachweise sind der Studienordnung des entsprechenden Faches zu entnehmen.

§ 11 Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier mündlichen Prüfungen.

(2) Für die Diplomarbeit steht eine sechsmonatige Bearbeitungsphase zur Verfügung.

(3) Es sind die folgenden vier Prüfungen abzulegen:

- Mathematik I,
- Mathematik II,
- mathematisches Spezialgebiet,
- Nebenfach.

(4) Die Prüfungen Mathematik I und Mathematik II, die jeweils Stoff von etwa 16 SWS Vorlesung umfassen, müssen zusammen mindestens Stoff von 8 SWS aus jeder der drei in § 10 Abs. 2 angegebenen Gruppen von Teilgebieten der Mathematik enthalten. Die Auswahl der Teilgebiete wird von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagen.

(5) Die Prüfungen können in studienbegleitender Form abgelegt werden. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung Mathematik.

§ 12 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage: Modellstudienplan für den Diplomstudiengang Mathematik

(ohne Berücksichtigung der 16 SWS Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden)

Grundstudium

1. Semester		
Analysis I	Übungsschein	
Lineare Algebra und analytische Geometrie I	Übungsschein	
Programmierkurs	Übungsschein	
Nebenfach		
2. Semester		
Analysis II	Übungsschein	
Lineare Algebra und analytische Geometrie II	Übungsschein	
Nebenfach		
Prüfungen (Bestandteil der Diplom-Vorprüfung)		
Analysis I + II		
Lineare Algebra und analytische Geometrie I + II		
3. Semester		
Algebra	Übungsschein	
Maß- und Integrationstheorie	Übungsschein	
Numerische Mathematik	Praktikumschein	
Nebenfach		
4. Semester		
Vektoranalysis	Übungsschein	
Stochastik	Übungsschein	
Kursvorlesung (vierstündig)		
Proseminar	Proseminarschein	
Nebenfach		

Prüfungen (Abschluss der Diplom-Vorprüfung)
 Maß- und Integrationstheorie und Vektoranalysis
 Stochastik
 Nebenfach

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam Vom 24. August 2000

Der Fakultätsrat der Mathematisch – Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) und der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge in der Universität Potsdam vom 13. Oktober 1994 am 24. August 2000 die

folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik erlassen:¹

Hauptstudium

(Angaben in Stunden pro Woche)

5. Semester			
Vorlesungen	8		
Übungen	2 x 2	2 Übungsscheine	
Seminar	2	Seminarschein	
Nebenfach			
6. Semester			
Vorlesungen	8		
Übungen	2 x 2	2 Übungsscheine	
Seminar	2	Seminarschein	
Nebenfach			
7. Semester			
Vorlesungen	4		
Vorlesungen und Seminare in der Spezialisierungsrichtung	6	Seminarschein	
Nebenfach			
8. Semester			
Vorlesungen	4		
Vorlesungen und Seminare in der Spezialisierungsrichtung	6		
Nebenfach			
9. Semester			
Diplomarbeit			
Abschluss der Diplomprüfung			

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeiner Teil

§ 1	Zweck der Diplomprüfung
§ 2	Diplomgrad
§ 3	Gliederung des Studiums und Studiendauer
§ 4	Prüfungsausschuss
§ 5	Prüfende und Beisitzende
§ 6	Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
§ 7	Prüfungsanspruch
§ 8	Freiversuch
§ 9	Prüfungsformen
§ 10	Klausurarbeiten
§ 11	Mündliche Prüfungen
§ 12	Prüfungsrelevante Studienleistungen
§ 13	Zusatzprüfungen
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 15	Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

¹ Bestätigt durch den Rektor am 23. Januar 2001

- § 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 22 Formen der Diplomprüfung
- § 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Fachs überblickt, in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse erworben hat. In einem Teilgebiet der Mathematik soll die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Mathematikerin“ bzw. „Diplom-Mathematiker“ (abgekürzt „Dipl.-Math.“).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung und der Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Das Regelstudium beginnt jeweils im Wintersemester. Es gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das die Zeit für das Ablegen der Diplomprüfung mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot für die Regelstudienzeit erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang vom 108 SWS im Fach Mathematik, 36 SWS im Nebenfach und 16 SWS nach

freier Wahl der Studierenden. Näheres regelt die Studienordnung Mathematik.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat wird auf Vorschlag des Instituts für Mathematik ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender mit erfolgreich abgeschlossener Diplom-Vorprüfung. Der Vorschlag entsteht durch Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in der jeweiligen Gruppe im Institut.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluss des Grundstudiums,
4. die Aufstellung des Verzeichnisses der Prüfenden,
5. die Gewährung von Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und auf die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Über-

tragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die bzw. der Vorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt jeweils für ein Semester oder ein akademisches Jahr die Prüfenden für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte ins Verzeichnis der Prüfenden ein.

(2) Enthält das Verzeichnis der Prüfenden mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fachgebiet, haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit, von diesen eine als Prüfende bzw. einen als Prüfenden vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es - außer bei Kollegialprüfungen mit zwei Prüfenden - der Hinzuziehung einer oder eines Beisitzenden. Die Beisitzenden werden von den Prüfenden eingesetzt und führen das Protokoll. Beisitzende haben keine Entscheidungsbefugnis. Zur bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung Mathematik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fachgebiete zur Verfügung stehenden Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekannt gegeben. Sollten Prüfende aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfende benennen.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der

Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Anerkennungsprüfungen nach Absatz 2 dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen nach Absatz 1 sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, dass damit die

Gleichstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit den Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Gesamprüfung erfolgt.

(10) Die Meldung zu Anerkennungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Anerkennungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist die Kandidatin bzw. der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit stattgefunden hat (Freiversuch). Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung gibt es keinen Freiversuch.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfung kann zur Verbesserung der Note innerhalb der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 24), die mündlichen Prüfungen (§ 11) und die prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 12).

(2) Art und Umfang der Prüfungen sind in § 18 und § 22 geregelt.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeiten

Klausuren sind im Diplomstudiengang Mathematik als Prüfungsform nicht vorgesehen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Jede mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer bzw. einem Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung statt. Die Beisitzenden sind vor der Notenfestsetzung zu hören und nehmen an der Beratung teil.

(2) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden oder den beiden Prüfenden zu unterschreiben.

(3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen

Für die Bewertung und die Wiederholbarkeit von prüfungsrelevanten Studienleistungen finden die Regelungen der §§ 14 und 21 Anwendung.

§ 13 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muss spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Gesamtnoten als Durchschnitt aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet dann:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht bestanden.

§ 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung bekannt gegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie im Falle des § 13 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Namen der Prüfenden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Diplomgrades unter Ausweisung des Gesamturteils ausgestellt. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Mathematisch-Natur-

wissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 2 erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluss von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfenden und dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Kandidatin oder einen Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

§ 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Mathematik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) In der Diplom-Vorprüfung sind mündliche Prüfungen in folgenden Fächern abzulegen:

- Analysis
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie
- Maß- und Integrationstheorie und Vektoranalysis
- Stochastik
- Nebenfach.

Zusätzlich ist für das Fachgebiet Numerische Mathematik ein benoteter Praktikumschein als prüfungsrelevante Studienleistung zu erwerben.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen. Die dazugehörigen Fachprüfungen können auch studienbegleitend innerhalb der Prüfungszeiträume des Grundstudiums abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu den in Absatz 2 genannten mathematischen Fachprüfungen ist jeweils der Erwerb der entsprechenden Übungsscheine

- Analysis I und II,
- Lineare Algebra und analytische Geometrie I und II,
- Maß- und Integrationstheorie sowie Vektoranalysis,
- Stochastik.

Für die Zulassung zur letzten mathematischen Fachprüfung sind außerdem die Übungsscheine zur Algebra und zum Programmierkurs und ein Proseminarschein vorzulegen. Die Zulassung zur Prüfung im Nebenfach ist in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt.

(5) Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden 14 Tage vorher durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Mathematik;
2. die geforderten Leistungsnachweise für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 18 Abs. 4;
3. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Rahmenprüfungsordnung und diese Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik bekannt sind;
4. eine Erklärung, ob sie bzw. er bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen werden mit einer Note gemäß § 14 bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

(3) Die Gesamtnote wird als Durchschnitt aus den Noten der fünf Fachprüfungen und der Note des Praktikumscheins Numerische Mathematik gemäß § 14 Abs. 2 gebildet.

§ 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung oder Teilprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

Teil 3 Diplomprüfung

§ 22 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus vier mündlichen Prüfungen in den Fächern

- Mathematik I,
- Mathematik II,
- mathematisches Spezialgebiet,
- Nebenfach

und
- der Diplomarbeit.

(2) Die Prüfungen sind mündlich abzulegen. Die Dauer jeder der vier Prüfungen beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Höchstens zwei der Prüfungsfächer dürfen von denselben Prüfenden geprüft werden.

(3) Die Prüfungen Mathematik I und Mathematik II umfassen jeweils den Stoff von etwa 16 SWS Vorlesungen. In ihnen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten sowohl ihr Verständnis für größere Zusammenhänge des Faches als auch spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch nachweisen. Die beiden Prüfungen müssen zusammen mindestens Stoff von 8 SWS Vorlesungen aus jeder der drei Gruppen

- Algebra, Geometrie, Logik, Zahlentheorie;
- Analysis, Mathematische Physik;
- Angewandte Mathematik, Numerik, Stochastik

enthalten. Dabei sind die Inhalte der Fachprüfungen aus der Diplom-Vorprüfung, einschließlich der Numerischen Mathematik aus dem Grundstudium, sowie der Inhalt der Prüfung im mathematischen Spezialgebiet ausgeschlossen. Die Zuordnung der jeweils angebotenen Vorlesungen und Seminare zu einem der neun angegebenen Gebiete wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

(4) Die Prüfung im mathematischen Spezialgebiet umfasst den Stoff von etwa 12 SWS Vorlesungen. In dieser Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten auch vertiefte Kenntnisse nachweisen.

(5) Die Auswahl der Prüfungsgebiete für die drei mathematischen Prüfungen ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorzuschlagen und mit den Prüfenden abzustimmen. Dabei kann jede der Prüfungen Mathematik I und Mathematik II auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten auch vor zwei Prüfenden abgelegt werden.

(6) Die mündlichen Prüfungen können auch studienbegleitend abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen Mathematik I und Mathematik II ist jeweils der Erwerb zweier Übungsscheine und eines Seminarscheins. Dabei sind die für die Diplom-Vorprüfung obligatorisch zu erwerbenden Übungsscheine ausgeschlossen. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im mathematischen Spezialgebiet ist der Erwerb eines weiteren Seminarscheins. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Nebenfach regelt die Prüfungsordnung des betreffenden Faches.

(7) Die für die Prüfungen Mathematik I und Mathematik II ausgewählten Teilgebiete und das gewählte Spezialgebiet werden auf dem Diplomzeugnis angegeben.

§ 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden 14 Tage vorher durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Mathematik;
2. der Nachweis darüber, dass die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt wurde;
3. die Angabe der ausgewählten Prüfungsgebiete und der Nachweis für das Vorliegen der für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 22 Abs. 6;
4. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Rahmenprüfungsordnung und diese Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik bekannt sind;
5. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
6. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von der bzw. dem vom Prüfungsausschuss dafür bestellten Betreuerin bzw. Betreuer gestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(3) Die Ausgabe der Themen erfolgt über die Betreuenden oder über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Die Frist läuft am Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität gewahrt.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der bzw.

dem Betreuenden eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung der bzw. des Betreuenden die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Diplomarbeit ist möglichst mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss ihrer Arbeit haben die Kandidaten zu versichern, dass sie selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt haben.

(8) Die Diplomarbeit kann von den themenstellenden Betreuenden in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, auch in einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den generellen Anforderungen entspricht.

(9) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder einer Gutachterin und einem Gutachter oder von zwei Gutachtern bewertet. Die Betreuerin bzw. der Betreuer, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre bzw. seine Benotung gemäß § 14. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, oder bewertet eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", kann vom Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt werden. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden mit einer Note gemäß § 14 bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder

Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die vier Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht gemäß § 14 Abs. 2.

(3) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, in der Regel innerhalb eines Jahres bis zu zweimal wiederholt werden. Eine Änderung der Prüfungsgebiete ist dabei nicht möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist mit Ausnahme der Prüfungen nach § 8 (Freiversuch) nicht zulässig.

(2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsprotokolle und die Gutachten über ihre Diplomarbeit gewährt.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 29 Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen

Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Gebührenordnung der Zentralen Einrichtung für Informationsarbeit und Kommunikation (ZEIK) der Universität Potsdam

Vom 23. November 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Gebührenordnung für die Zentrale Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK) beschlossen:

§ 1 Rangstufen und Kostengruppen

(1) Die Festlegung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen, Leistungen und Diensten der ZEIK erfolgt über Rangstufen und Kostengruppen. Die Rangstufen werden durch die Art der Aufgabe und der Finanzierung bestimmt. Neben der Rangstufe gibt die Kostengruppe die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Leistungen der ZEIK an.

(2) Rangstufe und Kostengruppe werden wie folgt festgelegt:

		Rang- stufe	Kosten- gruppe
1.	Lehre/Ausbildung		
	Die Aufgabe wird überwiegend finanziert aus		
1.1.	Mitteln der Universität Potsdam	1	1
1.2.	Mitteln der anderen Hochschulen des Landes Brandenburg	2	2
1.3.	Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes Brandenburg	3	3
1.4.	sonstigen öffentlichen Mitteln	3	3
1.5.	nicht öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4	4

¹Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 23.02.2001

1.5.	nicht öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4	4
2.	Forschung		
	Die Aufgabe wird überwiegend finanziert aus:		
2.1.	Mitteln der Universität Potsdam		
2.1.1.	DV-Bedarf unerheblich	1	1
2.1.2.	DV-Bedarf erheblich	1	1
2.2.	Mitteln der anderen Hochschulen des Landes Brandenburg	2	2
2.3.	Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes Brandenburg	3	3
2.4.	Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG, der Stiftung Volkswagenwerk oder äquivalenter Forschungsförderungsinstitutionen und wird durchgeführt von Forschern:		
2.4.1.	der Universität Potsdam		
2.4.1.1.	DV-Bedarf unerheblich	1	1
2.4.1.2.	DV-Bedarf erheblich	2	1
2.4.2.	der anderen Hochschulen des Landes Brandenburg	2	2
2.4.3.	der Hochschulen außerhalb des Landes Brandenburg	3	3
2.5.	Mitteln der Max-Planck-Institute oder anderer überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen		
2.5.1.	sofern die ZEIK für diese Institute zuständig ist und ihr DV-Bedarf:		
2.5.1.1.	nicht erheblich ist	1	1
2.5.1.2.	erheblich ist	2	1
2.5.2.	in allen übrigen Fällen	3	3
2.6.	sonstigen öffentlichen Mitteln	3	3
2.7.	nicht öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4	4
3.	Freies Üben auf PC's und Workstations sowie Zugang zum Hochschulnetz und zum Internet für Studierende der Universität Potsdam, soweit es als Lehrmittel bestimmt und das Nutzungserfordernis allgemein oder im Einzelfall vom zuständigen Dekan anerkannt ist.	1	1
4.	Alle sonstigen auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisung beruhenden Aufgaben der Universität Potsdam sowie Aufgaben der Aufsichtsbehörde	1	1
5.	Sonstige Arbeiten	5	4

Die Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n hat den Vorrang vor der Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n+1. Systembedingte Änderungen der Arbeitsfolge zur besseren Auslastung der DV-Anlagen sind zulässig.

§ 2 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen, Leistungen und Dienste der ZEIK werden Gebühren wie folgt erhoben:

1. Kostengruppe 1: Benutzer der Kostengruppe 1 sind alle Mitglieder der Universität Potsdam. Benutzer dieser Kostengruppe rechnen kostenfrei.
2. Kostengruppe 2: Benutzer der Kostengruppe 2 tragen die Betriebskosten. Die Betriebskosten beinhalten:
- Wartungs- und Reparaturkosten

- Klimatisierungskosten
- Kosten des Betriebspersonals
- sonstige laufende Kosten für den Betrieb der ZEIK.

3. Kostengruppe 3:

Benutzer der Kostengruppe 3 tragen die Selbstkosten des Landes. Die Selbstkosten des Landes beinhalten:

- Amortisation der Investitionskosten für DV-Anlagen und -Geräte, wobei ein Abschreibungssatz von $16 \frac{2}{3}$ % p.a. anzulegen ist bzw. den Mietpreis ausschließlich der Wartungskosten bis zur Höhe der Investitionen bzw. Mieten, die vom Land finanziert werden.
- Amortisation der Investitionskosten für Gebäude, wobei zwischen klimatisierten und nichtklimatisierten Räumen unterschieden wird.
- Personalkosten - ohne Betriebspersonal - einschließlich eines Versorgungszuschlages von 20 % bei Beamten.

4. Kostengruppe 4:

Benutzer der Kostengruppe 4 haben für die in Anspruch genommenen Leistungen Gebühren zu entrichten, die den Marktpreisen entsprechen und so bemessen sind, dass die Interessenten gewerblicher Recheninstitute nicht unbillig beeinträchtigt werden. In der Höhe betragen sie mindestens die Selbstkosten des Landes.

(3) Besondere Kosten, die bei Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.

(4) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Die Gebühr wird mit der Rechnung fällig.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Damit tritt die Gebührenordnung der ZEIK vom 8. Februar 1996 (AmBek.UP 1998 S. 10) außer Kraft.

Studierendenschaft Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das SS 2001 und das WS 2001/2002 Vom 23. Januar 2001

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat am 23. Januar 2001 folgende Beitragsordnung für die Studierendenschaft beschlossen:¹

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erhebt in jedem Semester von allen an der Universität Potsdam direkt immatrikulierten Studenten einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 62 Abs. 4 BbgHG.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende, solange diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplans der Studierendenschaft der Universität Potsdam für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt.

(2) Die Beitragshöhe für das Sommersemester 2001 und das Wintersemester 2001/2002 beträgt 15,00 DM bzw. 7,67 Euro.

(3) Die Beiträge können in den angegebenen Werten in DM oder Euro beglichen werden.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 24. Januar 2001

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird fällig:
- a) mit der Immatrikulation
 - b) mit der Rückmeldung oder
 - c) mit der Beurlaubung.

Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Betrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für die Studierendenschaft von der Universität Potsdam eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung

1. Der Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.
2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen:
 - a) Ableistung des Wehr- und Wehersatzdienstes
 - b) Krankheit
 - c) eines Auslandsstudiums oder einem dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes oder
 - d) Schwangerschaftdurch die Universität beurlaubt sind.
3. Ist die Zahlung des Beitrages erfolgt, so erfolgt keine Rückerstattung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Neuwahl der Prorektoren der Universität Potsdam

Auf der Sitzung des Senats der Universität Potsdam am 01. Februar 2001 wurden als neue Prorektoren gemäß Artikel 17 Abs. 2 GrundO für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt:

Frau Prof. Dr. Gerda Hassler (Institut für Romanistik)
Prorektorin für Lehre und Studium

Herr Prof. Dr. Jürgen Rode (Institut f. Sportwissenschaft)
Prorektor für Entwicklungsplanung und Finanzen

Herr Prof. Dr. Dieter Wagner (WiSo-Fakultät)
Prorektor für Wissens-/Technologietransfer und Innovation

Herr Prof. Dr. Bernd Walz (Institut f. Biochemie und Biologie)
Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

Mitglieder und Stellvertreter des Wahlausschusses der UP (Stand 09. 03. 2001)

Herr Prof. Dr. Michael Nierhaus (HL-Mitglied)
Juristische Fakultät

Frau Prof. Dr. Heide Wegener (HL-Mitglied)
Philosophischen Fakultät- Institut für Germanistik

Herr Prof. Dr. Ernst Schmeer (HL-Mitglied)
Philosophischen Fakultät – Berufspädagogik

Herr Prof. Dr. Norbert Seehafer (aM-Mitglied)
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
Institut für Physik

Herr Dr. Wolfgang Götze (aM-Mitglied)
Dezernat 2

Frau Anja Schilitz (Studentisches Mitglied)
Humanbiologie, Villa Liegnitz

Herr Prof. Dr. Martin Weese (Stv.-HL)
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
Institut für Mathematik

Frau Jana Korffmann (MTV-Stv.)
AVZ

Frau Katja Unverricht (Studenten-Stv.)
Feuerbachstr. 42, 14471 Potsdam

Herr Dr. Werner Adam (aM-Stv.)
Studienkolleg

Behindertenbeauftragte der Universität Potsdam

Frau Dr. Irma Bürger (Dezernat 2, Studienberatung) wurde per 28. 12. 2000 durch den Rektor der Universität Potsdam erneut als Beauftragte für Behinderte gemäß § 70 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bestellt.

Frau Heide Simm (Studienkolleg) wurde per 28. 12. 2000 durch den Rektor der Universität Potsdam gemäß § 28 des Schwerbehindertengesetzes i. d. F. vom 29. 09. 2000 als Beauftragte des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten bestellt.

Bestellung von Honorarprofessoren / außerplanmäßigen Professoren der Universität Potsdam

Frau Honorarprofessorin Dr. phil Susan Neimann –
Philosophische Fakultät

Herr Honorarprofessor Dr. Heinz Knebel –
Philosophische Fakultät

Herr Priv.-Doz. Dr. med. Hubertus Kursawe –
außerplanmäßiger Professor – Humanwissenschaftliche Fakultät

Herr Honorarprofessor Dr. Rolf Emmermann –
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät